

Satzung des Vereins

Psychoanalyse und Philosophie e. V.

(Mitglied in der Akademie für Psychoanalyse und Psychosomatik Düsseldorf e. V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen *Psychoanalyse und Philosophie e. V.*
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. 8487 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
Der Verein wurde am 06.07.1998 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der Verein benachteiligt kein Geschlecht.
- § 1 Nr. 4 Der Verein ist Mitglied im Verein *Akademie für Psychoanalyse und Psychosomatik Düsseldorf e. V.*
- § 1 Nr. 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins Psychoanalyse und Philosophie e. V. ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Fortbildung.
- § 2 Nr. 2 Gefördert werden soll die Arbeit an und mit dem Verhältnis von Psychoanalyse und Philosophie sowie der interdisziplinäre und interkulturelle Austausch darüber. Im Zentrum dieser Arbeit steht der Aufschluss von Krankheit in ihrem Verhältnis zu den Kulturphänomenen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: a) kritische philosophisch-psychoanalytische Arbeit im Bereich von Forschung und Wissenschaft, b) Fortbildung für alle, die in diesem Bereich Bedarf haben.
Die konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks bestehen in der Einrichtung und Durchführung von Beratung, kasuistisch-technischen Seminaren, Supervision, Forschungs- und Lehrveranstaltungen, Vorträgen, Tagungen, Veröffentlichungen und anderen dem Zweck des Vereins dienlichen Unternehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- § 3 Nr. 1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 3 Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Nr. 4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Nr. 5 Der Verein kann, soweit dies der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Gesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Nr. 2 Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der die Förderung des Zwecks des Vereins ein ernsthaftes Anliegen ist. Über den Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Nr. 3 Lehnt der Vorstand den Abschluss eines Aufnahmevertrags ab, so ist die Mitgliederversammlung Berufungsinstanz.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

Schriftlich ist eine Erklärung grundsätzlich auch dann, wenn sie in Form einer E-Mail erfolgt.

§ 5 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung der Streichung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

§ 5 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens zwei und höchstens fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern, und zwar mindestens aus:

- a) – dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) – dem/der Schatzmeister/in,

sowie aus bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Nr. 2 Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 8 Nr. 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 8 Nr. 4 Im Innenverhältnis des Vereins und des Vorstands gilt: Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist ein Vorstandsmitglied in Übereinstimmung mit einem gültigen Vorstandsbeschluss dann bevollmächtigt, wenn der Kassenbestand die Deckung der Summe gewährleistet.

§ 8 Nr. 5 Für Dienstverträge sowie für Grundstücksverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Nr. 2 Für die Wahlen gilt Folgendes:

a) Es werden zunächst die mindestens erforderlichen Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in) gewählt. Kandidatinnen und Kandidaten für diese beiden Ämter dürfen nicht zugleich Wahlleiter sein.

b) Es werden die weiteren Vorstandsmitglieder in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Anzahl gewählt. Die Wahlleitung übernimmt der/die gewählte 1. Vorsitzende oder ein von der Versammlung bestellter Stellvertreter.

c) Als erforderliches Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

d) Als weiteres Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Trifft dies auf mehr Kandidaten zu als Ämter gemäß des vorherigen Beschlusses zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten als gewählt, welche die höchsten Stimmzahlen bis zu dem Punkt der zuvor beschlossenen Anzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Nr. 3 Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 9 Nr. 4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Nr. 5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder können in einer Wahl die weiteren Vorstandspositionen in der beschlossenen Anzahl nicht besetzt werden, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer bestellen.

Die Bestellung eines Ersatzmitglieds kann auch von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

§ 10 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse sowohl in Vorstandssitzungen als auch in schriftlicher Form mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

§ 10 Nr. 2 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand gewählten Stellvertreter einberufen. Über Fristen und Verfahren der Einberufung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der vom Vorstand gewählte Stellvertreter.

§ 10 Nr. 3 Besteht ein Vorstand aus vier oder fünf Mitgliedern, so ist die Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der vom Vorstand gewählte Stellvertreter, anwesend sind.

Besteht ein Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, so ist die Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der vom Vorstand gewählte Stellvertreter, anwesend sind.

§ 10 Nr. 4 Eine schriftliche Stimmabgabe in Abwesenheit ist zulässig. Über Verfahren und Fristen der Stimmabgabe entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

Eine telekommunikative Stimmabgabe während der Sitzung ist zulässig.

§ 10 Nr. 5 Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Nr. 6 Über Antragsverfahren und Fristen der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

Die schriftlich gefassten Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in Protokollen zusammenzufassen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Vertretung bei Stimmabgabe ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmabgabe in Abwesenheit ist möglich.

Die fördernden Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des/der Schatzmeisters/meisterin,

Entlastung des Vorstandes,

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

c) die Ernennung befugter Vertreter des Vereins *Psychoanalyse und Philosophie e. V.* zu seiner wirksamen Vertretung auf der Mitgliederversammlung des Vereins *Akademie für Psychoanalyse und Psychosomatik Düsseldorf e. V.* sowie aller weiteren Vereine und Verbände, in denen der Verein Mitglied ist,

d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,

e) die Verabschiedung einer Datenschutzrichtlinie sowie die Beschlussfassung über Änderungen der Datenschutzrichtlinie,

f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 12 Nr. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

§ 12 Nr. 2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12 Nr. 3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

§ 13 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Nr. 2 Über die Anträge auf nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung, die fristgerecht gestellt wurden, entscheidet der Vorstand.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung, die nicht fristgerecht gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Nr. 3 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der schriftlich zugegangenen Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 14 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand gewählten Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird vom in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegten Vorstandsmitglied geführt. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer.

§ 14 Nr. 2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 14 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Nr. 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 14 Nr. 5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Für Wahlen gelten die in § 9 Nr. 2 c und d beschriebenen Verfahren.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Nr. 6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Finden Vorstandswahlen statt, so ist das Protokoll zusätzlich von den jeweiligen Wahlleitern zu unterzeichnen. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Finden Vorstandswahlen statt, so sind die jeweiligen Wahlleiter anzugeben. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 15 Nr. 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Nr. 2 Im Ausnahmefall ist auch ohne Versammlung der Mitglieder ein Beschluss gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich zu dem zu beschließenden Tagesordnungspunkt abgibt. Auch hier gilt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das gesamte Verfahren ist wie folgt geregelt:

Es wird eingeleitet durch einen datierten Beschlussantrag des Vorstandes, der innerhalb dreier Werktagen an die Mitglieder zu versenden ist.

Als Termin für den spätesten Eingang der Stimmen wird festgelegt der 21. Tag nach dem Datum des Beschlussantrages.

Die Sendung der Stimmen ist vorzunehmen entweder an die Geschäftsstelle oder an die E-Mail-Adresse des Vorstandes.

Die Stimmen werden ausgezählt von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses muss 14 Tage nach Ablauf der Eingangsfrist schriftlich an alle Mitglieder des Vereins erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

§ 16 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 16 Nr. 3 Als Bekanntmachungsblatt der Liquidation wird bestimmt:

Düsseldorfer Anzeiger
City Anzeigenblatt GmbH
Schadowstr. 11 b
40212 Düsseldorf.

§ 16 Nr. 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stiftung zur Förderung der Philosophie
An der Blankstr. 20
41352 Korschenbroich,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.12.2020 verabschiedet.

Düsseldorf, den 12.12.2020